

Freiburg im Breisgau, den 10. Juni 1998

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. — Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst. — Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 371

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (Abl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (Abl. 1994, S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienst- und Vergütungsordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit im Arbeitsverhältnis ausüben.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit in selbständiger Weise oder ehrenamtlich ausüben.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anwendung der AVVO/GBMVO

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – eine geringfügige Beschäftigung ausüben, die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II Abschnitte 1 und 3 dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.“

3. Im Anschluß an § 12 wird die Überschrift „Abschnitt 2 – Hauptberufliche Kirchenmusiker“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 2 – Eingruppierung/Arbeitszeit“ ersetzt.
4. In § 13 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.
5. Im Anschluß an § 14 wird die Überschrift „Abschnitt 3 – Nebenberufliche Kirchenmusiker“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 3 -Sonderbestimmungen für Kirchenmusiker mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von höchstens sechs Dienststeinheiten“ ersetzt und folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Geltungsbereich

Die §§ 15 bis 18 gelten für Kirchenmusiker, die mit höchstens sechs Dienststeinheiten (§ 14 Absatz 1) wöchentlich beschäftigt sind.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 14 a erhalten für ihre Dienste folgende Vergütungssätze:

Dienstleistungen Gruppe der Kirchenmusiker

A B C D

1. Gottesdienste an Sonntagen (einschließ- lich deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	50,-	45,-	35,-	30,-
2) Chorleitung (mit Einsingen)	65,-	60,-	45,-	35,-
3) Orgelspiel und Chorleitung	70,-	65,-	50,-	40,-
2. Gottesdienste an Werktagen	40,-	35,-	30,-	25,-
3. Chorprobe (1 Doppelstunde)	100,-	90,-	70,-	60,-

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung.“

b) In den Absätzen 2, 3 und 6 wird jeweils das Wort „nebenberufliche“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Buchstabe c werden die Worte „in Höhe von 90 %“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Buchstabe d wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Worte „nebenberuflicher Kirchenmusiker“ und der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1 und 2 NVO)“ gestrichen.

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann eine Monatspauschalvergütung in einer Höhe vereinbart werden, die geringer ist als der sich aus Absatz 4 ergebende Betrag. Vereinbarungen nach Satz 1 können vom Kirchenmusiker widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach achtjähriger Tätigkeit in der jeweils maßgeblichen Eingangsvergütungsstufe erhöht sich die Vergütung der B-, C- und D-Kirchenmusiker, Schulmusiker (Absatz 3a) sowie PH-Absolventen (Absatz 3c) um 50 % des sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Vergütungssatz und dem nächsthöheren Vergütungssatz ergebenden Unterschiedsbetrages. Privatmusiklehrer (Absatz 3b) erhalten nach achtjähriger Tätigkeit 90 % der Vergütungssätze der Vergütungsstufe B.“

7. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „nebenberufliche“ gestrichen.

8. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Weihnachtszuwendung

Die Weihnachtszuwendung für Kirchenmusiker ist in den Monatspauschalvergütungen gemäß § 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 und § 15 Absatz 5 enthalten. Wird eine Monatspauschalvergütung nicht vereinbart, beträgt die Weihnachtszuwendung ein Zwölftel der gemäß § 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 ermittelten Jahresvergütung; diese wird zusammen mit der Jahresvergütung ausgezahlt.

§ 18

Ausschluß von Bestimmungen

(1) Die Vorschriften der AVVO über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen (§ 26 AVVO) finden auf die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikern im Sinne des § 14 a keine Anwendung. Soweit gemäß § 6 Absatz 1 auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker die AVVO Anwendung findet, wird die Geburtsbeihilfe gemäß § 27 AVVO gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Geburtsbeihilfe gemäß § 27 Absatz 2 AVVO werden

A-Kirchenmusiker der Tarifklasse Ib,

B-Kirchenmusiker,
Kirchenmusiker im Sinne des
§ 15 Absatz 2 und § 15 Absatz 3
Buchstaben a und b der Tarifklasse Ic,

C- und D-Kirchenmusiker sowie
Kirchenmusiker im Sinne des
§ 15 Absatz 3 Buchstaben c
und d der Tarifklasse II
zugeordnet.

(2) Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.“

Artikel II

Übergangsbestimmung zu § 15 Absatz 6

Die Vergütung der Absolventen einer Pädagogischen Hochschule, die am 31. Dezember 1998 im Geltungsbereich dieser Ordnung als Kirchenmusiker beschäftigt sind, erhöht sich nach achtjähriger Tätigkeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung um 50 % des sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz der Vergütungsstufe B und dem Vergütungssatz der Vergütungsstufe C ergebenden Unterschiedsbetrages.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 1998

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 372

Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Altersteilzeit soll Mitarbeitern den gleitenden Übergang in die Rente ermöglichen und die Möglichkeit zur Einstellung arbeitsloser Bewerber schaffen.
- (2) Für die Altersteilzeit gilt das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), in seiner jeweiligen Fassung. Diese Regelung gilt für alle Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse.
- (3) Mit Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die die übrigen Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllen, können Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitarbeiter hat einen Anspruch auf den Abschluß eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses von bis zu 36 Monaten wenn
 - a) er nach Ablauf des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Rente hat und
 - b) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem Ablauf des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses vereinbart ist.

Überschreitet die Zahl der Mitarbeiter, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen, die Grenze gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Altersteilzeitgesetz, besteht der Anspruch des Mitarbeiters bis zur Grenze von 10 Prozent der Arbeitnehmer eines Dienstgebers; das Erzb. Ordinariat entscheidet über die Finanzierung der durch die Altersteilzeit bedingten Mehrkosten.

§ 2 Ausgleichszeitraum

Bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen kann abweichend von § 5 Absatz 1 AVVO für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Zeitraum von bis zu 10 Jahren zugrunde gelegt werden.

§ 3 Vergütung

Das Entgelt des Mitarbeiters wird, wenn die gesetzliche Altersteilzeitvergütung 85 % der jeweiligen Vollzeitnettovergütung nicht erreicht, um die Differenz zwischen der gesetzlichen Altersteilzeitvergütung und 85 % der jeweiligen Vollzeitnettovergütung weiter aufgestockt.

§ 4

Aufschub/Ablehnung eines Antrags gem. § 1 Abs. 4

- (1) Der Dienstgeber kann den Abschluß einer Altersteilzeitvereinbarung bis zur Vermittlung eines geeigneten Arbeitslosen oder aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen bis zum Beginn des vierten Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt, hinausschieben.
- (2) Der Dienstgeber kann den Antrag eines Mitarbeiters auf Abschluß einer Altersteilzeitvereinbarung nur ablehnen, wenn
 - a) durch die Bewilligung des Antrags die Grenze des § 1 Absatz 4 Satz 2 überschritten würde,
 - b) trotz intensiver Bemühungen um die Neubesetzung des freiwerdenden Teils der Stelle innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ein für die Einstellung in den kirchlichen Dienst des jeweiligen Dienstgebers geeigneter Bewerber, dessen Einstellung die Voraussetzungen für die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit begründet, nicht gefunden wurde oder
 - c) die Vollzeittätigkeit des Antragstellers wegen seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen im dringenden betrieblichen Interesse der Einrichtung liegt.

Soweit die Grenzen des Absatzes 2 Buchstabe a erreicht oder überschritten werden, haben Mitarbeiter mit früherem Geburtsjahrgang Vorrang, bei gleichem Geburtsjahrgang die Mitarbeiter mit längerer Beschäftigungszeit, bei gleichem Geburtsjahrgang und gleicher Beschäftigungszeit die älteren Mitarbeiter. Andere Kriterien werden bei einer erforderlich werdenden Auswahl nicht berücksichtigt.

- (3) Die Ablehnung des Antrags auf Altersteilzeit ist dem Mitarbeiter vom Dienstgeber mit Begründung

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 10. Juni 1998

schriftlich mitzuteilen und der MAV zur Information zuzuleiten. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Mitarbeiter sich beschwerdeführend an das Erzbischöfliche Ordinariat wenden.

§ 5

Schutzbestimmungen

- (1) Während der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung ist die ordentliche betriebsbedingte Kündigung ausgeschlossen. In Zeiten einer völligen Freistellung des Mitarbeiters ist darüber hinaus jedwede ordentliche Kündigung ausgeschlossen; dies gilt nicht für Kündigungen bei einem Verstoß gegen kirchenspezifische Loyalitätsobligationen.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis während der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung, ohne daß Zeitguthaben des Mitarbeiters durch Freizeit ausgeglichen sind, werden diese mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses zur Zahlung fällig; diese Ansprüche sind vererblich.

§ 6

Beginn und Ende dieser Altersteilzeitregelung

Diese Ordnung gilt für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2004 vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 9. Juni 1990 (ABl. S. 417) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 1998



Erzbischof

Nr. 373

Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht

Die Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 24. April 1992 (ABl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (ABl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Folgende Worte werden angefügt:

„Teil A, Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift ‚Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen‘ vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1998 (K. u. U. 1998, S. 26), findet keine Anwendung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 1998



Erzbischof